



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte : 2. (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

kein Mann mehr in den Jahren, wo man mit der Zukunft rechnen kann, und wo man Verwicklungen mit Energie zu begegnen imstande ist. Es sieht trübe aus im Westen.



Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte.

2. (Schluß.)



ir haben in dem ersten Artikel eine Zusammenstellung der Fälle gegeben, in welchen der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte im Laufe von fünf Jahren thätig gewesen ist. Diese Zusammenstellung dürfte schon an sich ein gewisses allgemeines Interesse haben. Wir wollen aber auch noch einige Betrachtungen daran knüpfen.

Die Stellung eines Rechtsbeistandes der Parteien im Prozesse kann ganz verschieden gedacht werden. Man kann davon ausgehen, daß grundsätzlich die Partei sich selbst im Prozesse zu vertreten habe, und daß, wenn sie einen Beistand oder Vertreter sich wähle, dies lediglich ihre Sache sei. Die Konsequenz dieses Gedankens würde nicht allein die sein, daß die Partei von jedem Anwaltszwange frei wäre, sondern auch, daß jede Partei, selbst im Falle ihres Sieges, die Kosten eines von ihr angenommenen Rechtsbeistandes aus eigener Tasche zu tragen hätte. Dann brauchte man weder eine Gebührenordnung noch eine Disziplinarordnung für die Parteivertreter. Die Partei, welche einen solchen annähme, thäte es lediglich auf ihre Gefahr und ihre Kosten, und es könnte ihr überlassen bleiben, ihr Verhältnis zu demselben durch Vereinbarung zu sichern. Unsere Gesetzgebung geht aber von einem andern Grundsätze aus. Schon die Bestimmung, daß in der Verpflichtung zum Kostenersatz auch die Pflicht, die Gebühren eines von der Gegenpartei angenommenen Rechtsanwaltes zu ersetzen, begriffen sei, läßt die Annahme eines solchen als ein vollkommenes Recht jeder Partei erscheinen. Aber dieses Recht wird in allen wichtigeren (landgerichtlichen) Sachen auch zur Pflicht, weil in diesen das Gesetz die Vertretung der Parteirechte durch einen Anwalt fordert. (Nur der Anwaltsstand hat das Privileg, daß seine Mitglieder sich selbst im Prozesse vertreten dürfen.) Durch diesen Anwaltszwang ist der Anwalt ein ergänzendes Glied der gesamten Rechtsordnung geworden. Er ist gerade so notwendig im Prozesse wie der Richter. Zwingt nun das Gesetz die Rechtsuchenden, sich zur Verteidigung ihrer Rechte (die sie vielleicht eben so gut selbst üben könnten) sich eines Anwaltes zu bedienen, so hat es auch die Pflicht, den Rechtsuchenden in diesem ihnen auf-

gezwungenen Verhältnis einen zureichenden Schutz angedeihen zu lassen. Denn nichts ist trauriger, als wenn man gerade da, wo man den Schutz seiner Rechte suchen muß, wieder in ein Verhältnis der Rechtschutzlosigkeit hineinfällt.

Der Anwalt hat seiner Partei gegenüber von vornherein eine überwiegende Stellung. Die große Mehrzahl der Parteien ist nicht rechtskundig, und trotz aller Bemühungen unsrer Gesetze, volkstümliches Recht zu schaffen, ist das Recht, zumal in Beziehung auf Prozeßformen, für den Laien eine mit sieben Siegeln verschlossene Wissenschaft. Die Partei ist daher in der Regel ganz außer stande, den Anwalt in seiner Thätigkeit zu kontrolliren. Sie muß sich blindlings auf ihn verlassen. Ihr steht der Anwalt als einzelner, völlig auf sich selbst gestellter Mann gegenüber. Auch der Umstand, daß derselbe mit seinem Lebensunterhalt auf Gebühren angewiesen ist, macht seine Lage oft schwieriger. Dazu kommt noch, daß dem Anwalt nicht selten auch von den Parteien selbst Zumutungen gestellt werden, die ihn mit seinen Pflichten in Konflikt bringen. Dies alles führt dahin, daß der Anwalt vielleicht mehr als irgendein anderer, der einen öffentlichen Beruf ausübt, Versuchungen ausgesetzt ist. Erwägt man nun, daß der Anwaltsstand in Deutschland wohl an 10000 doch gewiß sehr verschieden geartete Mitglieder zählt, so ergibt sich daraus für die Gesetzgebung umso dringender die Pflicht, dem Publikum gegen Mißbräuche des Anwaltes zureichenden Schutz zu gewähren.

Die Reichsgesetze haben diesen Schutz in die Aufsicht des aus der Wahl der Anwälte hervorgegangenen Anwaltsvorstandes und in die Rechtsprechung der aus diesem Anwaltsvorstande hervorgehenden Ehrengerichte gelegt. Nur in dem die zweite Instanz bildenden Ehrengerichtshofe ist zugleich bis knapp über die Hälfte das richterliche Element vertreten. Ehrengerichte, d. h. Gerichte von gleichstehenden Standesgenossen — denn einen andern Begriff können wir doch nicht damit verbinden —, kommen außerdem nur für den Offizierstand vor. Dort aber haben sie eine ganz andre Bedeutung. Sie bilden dort keineswegs die ausschließliche Jurisdiktion über Berufsvergehen, sondern neben ihnen besteht noch ein Disziplin, welche in der Hand des militärischen Vorgesetzten liegt und mit bekannter Strenge geübt wird. Zu dieser Disziplin tritt die Thätigkeit der militärischen Ehrengerichte nur in gewissen Beziehungen ergänzend hinzu. Ein ähnliches Verhältnis ließ man auch noch bestehen, als man in Preußen zuerst die Ehrenräte für Anwälte schuf. Die Verordnung vom 30. April 1847, welche solche einführte, enthielt im § 3 die Bestimmung: „An der Befugnis der Gerichte, in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Anwälte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird nichts geändert.“ Auch das Gesetz vom 21. Juli 1852 enthielt die Bestimmung, daß, wenn Dienstvergehen eines Anwalts in der Sitzung eines Gerichts vorkommen, das Gericht selbst über dieses Vergehen zu erkennen befugt sei. Das Reichsgesetz hat aber diese Bestimmungen nicht in sich aufgenommen. Mit Aus-

nahme der eigentlichen Sitzungspolizei ist hiernach jede gerichtliche Disziplin über die Anwälte weggefallen, und die gesamte Disziplin ist in die Aufsicht der Anwaltsvorstände und Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte gelegt. Kein anderer Berufsstand erfreut sich einer gleich günstigen Disziplinargerechtheit. Für die Gerichte kann es ja nur angenehm sein, wenn sie der gehässigen und widerwärtigen Disziplinübung über Anwälte enthoben sind. Es fragt sich nur, ob dasjenige, was man an die Stelle gesetzt hat, auch sachlich den Vorzug verdient.

Nach der Rechtsanwaltsordnung haben die Vorstände der Anwaltskammern die Aufsicht über Erfüllung der Dienstpflichten der Anwälte zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben, auch Streitigkeiten zwischen Anwalt und Anwalt oder zwischen Anwalt und Partei zu vermitteln. Von dieser gesamten Thätigkeit liegt uns in der hier besprochenen Schrift gleichsam nur die äußerste Spitze, die gehandhabte Strafgewalt vor, wie sie sich durch die Entscheidungen der höchsten Instanz gestaltet hat. Wir werden auf die übrige Thätigkeit unten noch wieder zurückkommen. Von vornherein können wir aussprechen, daß wir, auch nach dem aus den vorliegenden Entscheidungen gewonnenen Eindrucke, garnicht bezweifeln, daß im allgemeinen bei den Vorständen der Anwaltskammern und den aus ihnen hervorgehenden Ehrengerichten der ernste Wille obwaltet, die Würde und das Ansehen des Anwaltsstandes aufrecht zu halten, wie uns denn auch persönlich eine Reihe von Anwälten, auch solchen, die in den Ehrengerichten Sitz und Stimme haben, bekannt ist, an deren hierauf gerichtetem Willen wir nicht den geringsten Zweifel hegen. Die mehrfach erkannte Ausschließung vom Anwaltsstande ist eine sehr schwere Strafe, und auch die ausgesprochenen Geldstrafen steigern sich öfter zu recht schweren. Für die strengere Tendenz der erstinstanzlichen, nur mit Anwälten besetzten Ehrengerichte läßt sich sogar noch die Thatsache anführen, daß diese erste Instanz durchschnittlich strenger gewesen ist als die zweite. Von den sechsunddreißig abändernden Entscheidungen der Letztern haben nur vierzehn das Urteil erster Instanz verschärft, zweiundzwanzig dagegen dasselbe gemildert. In nicht weniger als elf Fällen hat die Vorinstanz verurteilt, der Ehrengerichtshof dagegen freigesprochen. Gleichwohl müssen wir im allgemeinen und a priori aussprechen, daß wir es für sehr schwer halten, daß die lediglich aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder eines Anwaltsgerichtes gegen ihre in allen andern Beziehungen ihnen gleichstehenden Kollegen, mit denen sie überdies durch geschäftlichen Verkehr noch vielfach näher verbunden sind, eine volle Strenge der Disziplin walten lassen, zumal wo es sich nicht um ein Verhältnis zwischen Anwalt und Anwalt, sondern zwischen Anwalt und Partei handelt. Dazu kommt noch, daß das Gesetz selbst, beziehungsweise die Auslegung, welche dasselbe vom Ehrengerichtshof erfahren hat, die Ausübung einer solchen Disziplin eher erschwert als fördert.

Soweit wir es überblicken, sind alle übrigen Disziplinalgewalten in der Art geordnet, daß der Dienstvorgesetzte oder wenigstens die vorgesetzte Behörde ohne förmliches Disziplinarverfahren Warnungen oder Verweise erlassen, unter Umständen auch Geldstrafen erkennen kann. Selbst Richtern gegenüber, deren selbständiger Stellung man doch eine gewisse Schonung zu schulden glaubt, hat das preussische Gesetz vom 9. April 1879 (§ 23) es bei der Befugnis des Vorgesetzten, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger oder sachgemäßer Erledigung zu ermahnen, gelassen; und es steht dann nur dem betreffenden Richter frei, zur Feststellung der Frage, ob ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumnis zur Last falle, seinerseits die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung zu beantragen. Zu etwas ähnlichem hatte auch der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Rechtsanwaltsordnung einen Anlauf genommen, indem er (§ 62) vorschlug, daß dem Vorsitzenden des Anwaltsvorstandes das Recht zustehen solle, Warnungen und Geldstrafen bis zu 150 Mark auch ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren auszusprechen; wogegen dann dem betreffenden Rechtsanwalte die Befugnis verbleiben sollte, auf ehrengerichtliches Verfahren anzutragen. Man kann darüber zweifeln, ob der Vorsitzende immer die geeignete Persönlichkeit für die Ausübung einer solchen Disziplinalgewalt gewesen wäre. Jedenfalls aber wäre doch dadurch die Ausübung einer Disziplin wesentlich erleichtert worden. Die Reichstagskommission strich aber jenen Paragraphen, und die Regierungen ließen es dabei bewenden. Damit fiel also jene leichtere Form der Disziplinübung ganz weg. Für jede disziplinarische Rüge muß ein förmliches Anklageverfahren mit Staatsanwalt und förmlich besetztem Ehrengerichte eingeleitet werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder zur Wahrung der einschlagenden Interessen Berufene sich scheut, einen solchen schwerfälligen Apparat in Gang zu setzen, und lieber manches zur disziplinarischen Rüge geeignete stillschweigend vorübergehen läßt.

Ein weiterer Umstand, der die Ausübung einer wirksamen Disziplin abschwächt, dürfte in der That Sache liegen, daß man für die gesamte ehrengerichtliche Thätigkeit die zweite Instanz in die Organe des weitab liegenden Reichsgerichts gelegt hat. Gar manche Disziplinarsache erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn man Personen und Verhältnisse näher kennt. Natürlich kann man eine solche Kenntnis in Leipzig nicht für ganz Deutschland besitzen. Und vielleicht ist hierauf in manchen Fällen die That Sache zurückzuführen, daß der Ehrengerichtshof kraft einer mit überwiegendem Wohlwollen geübten praesumptio boni zu einer mildern Beurteilung gelangt ist als die nächstehende erste Instanz.

Betrachten wir nun den materiellen Gehalt der uns vorliegenden Entscheidungen, so ist in diesen vorzugsweise der vom Ehrengerichtshofe — zum Teil im Widerspruch mit den Vorinstanzen — aufgestellte Grundsatz von Bedeutung, daß nicht jedes inkorrekte Verfahren oder Verhalten eines Anwaltes

ein Eingreifen der Ehrengerichte rechtfertige, sondern nur ein solches, welches eine nicht gewissenhafte Ausübung des Berufes erkennen lasse. Parallel damit geht die weitere Entscheidung, daß die Erhebung einer Gebühr nicht ehrengerichtlich gerügt werden dürfe, sobald die Berechtigung auf diese Gebühr zweifelhaft sei. Die Argumentation, auf welcher diese Annahmen beruhen, geht dahin, daß jeder mißbilligende ehrengerichtliche Ausspruch, auch der in der mildesten Form der „Warnung“ ergangene, eine „Strafe“ sei, welche nur wegen nicht gewissenhafter Ausübung des Berufes erkannt werden könne. Im gewöhnlichen Leben würde man die Sache kaum so auffassen. Ein Vater, dessen Kind aus Irrtum gefehlt hat, würde zu demselben sagen: „Ich will dich zwar nicht weiter strafen, aber ich warne dich doch, daß du es nicht wiederthust.“ Damit wird für künftige Fälle dem gleichen Fehltritte vorgebeugt. Nun wollen wir ja mit der aus den Worten des Gesetzes abgeleiteten Auffassung des Ehrengerichtshofes hier nicht weiter rechten. Thatsache aber ist, daß damit ein gutes Stück Disziplin unter den Tisch fällt. Darnach kann ein Anwalt wiederholt Ordnungswidrigkeiten begehen; es hat sich aber niemand darum zu kümmern, wenn nur nicht aus jeder einzelnen Ordnungswidrigkeit eine Gewissenlosigkeit gefolgert werden kann. Ein Anwalt kann fortwährend eine Gebühr beziehen, die, wenn man die Frage streng prüft, nicht berechtigt ist. Da aber die Frage zweifelhaft erscheint, so läßt man ihn gehen. Es dürfte gerade die Aufgabe einer guten Disziplin sein, durchweg und auch bei zweifelhaften Fragen die Dienstordnung dergestalt auszulegen und aufrecht zu halten, daß damit für die Thätigkeit der zum öffentlichen Dienste berufenen fest geregelte Schranken gezogen würden. Hierauf hat die Praxis des Ehrengerichtshofes dem Anwaltsstande gegenüber verzichtet.

Was aber noch besonders bei Betrachtung der ehrengerichtlichen Thätigkeit ein befriedigendes Gefühl nicht aufkommen läßt, das ist die wiederholt sich aufdrängende Frage: Wie kommt denn nun selbst in den Fällen, wo eine Ordnungswidrigkeit des Anwaltes anerkannt und bestraft wird, die Partei zum Ersatze ihres Schadens, wenn ein solcher ihr durch die ordnungswidrige Thätigkeit des Anwaltes zugefügt ist? Gerade darin würde unsrer Auffassung nach die wahre Ehre der Justiz liegen, wenn da, wo durch die eignen Organe derselben den Rechtsuchenden ein klar vorliegender Schaden zugefügt ist, auch von Amtswegen dafür gesorgt würde, daß dieser Schaden ihnen ersetzt werde. Denn das erste und dringendste Bedürfnis aller Gerechtigkeit besteht nicht darin, daß jemand für ein von ihm zugefügtes Unrecht gestraft werde, sondern darin, daß er das zugefügte Unrecht wieder gut mache. Dafür in erster Linie zu sorgen, wäre die würdigste Aufgabe einer Ehrengerichtbarkeit. Hierauf sind aber die Ehrengerichte für Rechtsanwälte nicht eingerichtet. Sie kümmern sich nicht um den zugefügten Schaden, überlassen es vielmehr den Beteiligten, wie sie Ersatz dafür finden wollen. Der Anwalt, der durch seine Verschämung die Partei um

ihr Recht gebracht hat, wird vielleicht mit einem Verweis bestraft, die Partei aber hat das leere Nachsehen. Der Anwalt, der nutzlos die Partei in Kosten gesturzt hat, wird vielleicht mit einer geringen Geldstrafe belegt, behalt aber die ungebuhrlieh bezogenen Kosten in der Tasche. Nun wird man wohl sagen, die geschadigte Partei konne ja im Wege des Zivilprozesses Ersatz ihres Schadens verlangen. Das kann sie, theoretisch betrachtet, vielleicht. Man wei aber auch sehr gut: ein gebranntes Kind scheut das Feuer. Soll eine Partei, die soeben erst bei dem Versuche, ihr Recht zu verfolgen, so schlechte Geschafte gemacht hat, sich in einen neuen Proze sturzen, um den Schaden wieder einzuholen? Soll sie es wagen, gegen einen Anwalt vorzugehen, der mit allen Winkelzugen des Rechts so wohl vertraut ist? Kann sie uberhaupt nur einigermaen darauf rechnen, einen neuen Anwalt zu finden, der mit Eifer gegen seinen eignen Kollegen wegen eines Dienstfehlers vorgeht? Und wie, wenn sie den Proze verlore und dann dem Anwalt, der sie geschadigt, auch noch ein neues Opfer von schweren Kosten fur den fur sich selbst gefuhrten Proze in den Scho werfen mute?*) Man kann zehn gegen eins wetten, da die von ihrem Anwalt geschadigte Partei es nicht wagen wird, den halsbrecherischen Pfad eines neuen Prozesses zu beschreiten. Und dann geht der Anwalt mit seiner wenig bedeutenden ehrengerichtlichen Strafe quasi *re bene gesta* aus dem Handel hervor.

In nahem Zusammenhang mit dieser Betrachtung steht auch noch eine andre anderung, die in den Rechten der Partei ihrem Anwalte gegenuber durch die neuen Justizgesetze eingetreten ist. Fruher stand — in Preuen und wohl auch in den meisten andern deutschen Landern — der Partei, welche von ihrem Anwalte eine Rechnung uber seine Gebuhren zur Bezahlung empfing, das Recht zu, zunachst eine Festsetzung dieser Rechnung durch den Richter zu verlangen. Durch diese gewann die Partei ohne groe Weiterungen die Sicherheit, da sie an Gebuhren nicht ubernommen werde. Diese ganze Einrichtung ist weggefallen. Eine Kostenfestsetzung findet nur noch in dem Verhaltnis zwischen Partei und Partei statt, wo man sie, vielleicht zum Bedauern unsrer Gesetzgebungsfaktoren, nicht ganz wegschaffen konnte. Ihrem eignen Anwalt gegenuber hat aber keine Partei mehr ein Recht auf Festsetzung der Kosten, und dadurch gestaltet sich fur sie die Sache folgendermaen. Erhalt die Partei von ihrem Anwalt die Rechnung zugestellt, so ist sie vollig auer stande, die Richtigkeit derselben zu prufen, aus dem doppelten Grunde, weil sie (wenn sie nicht zufallig juristisch gebildet ist) die Gebuhrengesetze nicht kennt und auch nicht verstehen kann, und weil sie die Akten nicht kennt. Wegen dieses letztern Mangels kann es ihr auch nichts helfen, wenn sie einen Juristen zu Rate zieht. Die Akten bei Gericht einzusehen, ist zu umstandlich. Die Handakten aber besizt der Anwalt, und er

*) Auch in dieser Beziehung haben die Reichsgesetze den Anwalt gunstiger gestellt. Nach dem preuischen Gesetze bekam ein Anwalt, der fur sich selbst einen Proze gefuhrt hatte, nur die halben Gebuhren. Jetzt bekommt er die ganzen.

braucht sie nicht eher herauszugeben, bis die Rechnung bezahlt ist. Was bleibt also der Partei übrig? Sie muß die Rechnung blindlings bezahlen, oder sie muß gewärtigen, daß ihr der Anwalt einen Prozeß anhängt, in dem sie sich nicht einmal recht zu verteidigen weiß. Sie zahlt also. Hat sie zuviel gezahlt, so kann sie ja noch einen Prozeß auf Rückzahlung gegen ihren Anwalt anstellen. Natürlich thut sie es aber nicht, aus den oben dargelegten Gründen. Auch in dieser Beziehung ist also die Partei ihrem Anwalt gegenüber thatsächlich so gut wie rechtlos. Schwerlich haben sich die Faktoren unsrer Gesetzgebung wohl einmal klar gemacht, mit welchen Empfindungen der Laie einer solchen Rechnung gegenübersteht, die er von seinem laienhaften Standpunkte fabelhaft hoch findet, von der ihm aber niemand sagen kann, ob sie richtig ist oder nicht.

Um jedoch aus der Gesamtheit dieser Betrachtungen ein Fazit zu ziehen, fehlt uns noch eine unbekannte Größe. Es wurde bereits oben bemerkt, daß in der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes nur gleichsam die Spitze der gesamten über Anwälte geübten Disziplin sich darstellt. Daß die 73 Fälle, welche zur Entscheidung des Ehrengerichtshofes gelangt sind, nicht die im Laufe von fünf Jahren innerhalb des gesamten deutschen Anwaltsstandes vorgekommenen Unregelmäßigkeiten erschöpfen, liegt wohl auf der Hand. Wir kennen aber nicht die Fälle, die ehrengerichtlich in erster Instanz erledigt worden sind, ohne in die zweite Instanz zu gelangen. Und wenn wir auch annehmen dürfen, daß diese qualitativ sich von den in zweiter Instanz entschiednen nicht wesentlich unterscheiden werden, so kennen wir doch auch nicht die Thätigkeit, welche die Anwaltsvorstände kraft des ihnen zugewiesenen Berufs, Streitigkeiten zwischen Anwalt und Partei zu ermitteln, üben. Es ist ja möglich, daß diese Thätigkeit, wo sie in der Hand tüchtiger Männer liegt, in sehr heilsamer Weise sich gestaltet; daß namentlich dadurch der im Gesetz selbst wenig berücksichtigte Schutz der Parteien in ihren Rechten mehr oder minder geübt wird. Wir denken uns also, daß z. B. der von einer Partei angerufene Anwaltsvorstand eine Mahnung dahin erläßt, daß der Anwalt eine widerrechtlich bezogene Gebühr zurückzuerstatten oder sonst ein begangnes Unrecht wieder gutzumachen habe. Damit würde freilich für den Fall der Befolgung auf eine disziplinarische Ahndung des Unrechts wohl verzichtet, aber es würde doch wenigstens der Partei geholfen sein. Als Zwangsmittel würde allerdings nur die Androhung der ehrengerichtlichen Untersuchung und Bestrafung in Betracht kommen. Aber es wäre ja möglich, daß diese Androhung selbst über das Maß ihres reellen Kernes hinaus moralisch wirkte. Auf diese Weise könnte die Schwäche des Gesetzes durch die Tüchtigkeit seiner Handhabung eine Art Korrektur finden. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Dinge einmal offen dargelegt und dadurch das Publikum über das Maß des ihm in den einschlagenden Verhältnissen gewährten Schutzes belehrt würde. Aus dem Gesetz selbst und den auf dasselbe sich gründenden Entscheidungen des höchsten Ehrengerichtshofes allein ist dieser Schutz nicht erkennbar.